

210/0298/2025

Sachbearbeitung: Abteilung 210  
Az: Astrid Pillatzke  
210/Pil  
Datum: 04.04.2025

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Magistrat		Vorberatung	
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Landwirtschaft und Verkehr		Vorberatung	
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung	

## Projektrahmenvereinbarung und Projektvereinbarung HLG./Stadt Groß-Umstadt

### Beschlussvorschlag:

Der im Entwurf vorliegenden **Projektrahmenvereinbarung** und **Projektvereinbarung** zwischen der Stadt Groß-Umstadt und der Hessischen Landgesellschaft HLG wird zugestimmt.

## **Begründung:**

Die Zusammenarbeit zwischen der HLG und der Stadt-Groß-Umstadt basiert auf Grundlage einer Grundsatzvereinbarung vom 04.08.1986. Am 21.10.2015 wurde durch eine Gebiets- und Kaufpreisfestlegung, die Anlage 10 (heute Projektvereinbarung) mit dem Ziel der Entwicklung des Gewerbegebietes West unterzeichnet. Diese Gebietsfestlegung enthält zu diesem Zeitpunkt alle erforderlichen Grundstücke mit ihren Größen sowie dem beschlossenen Ankaufspreis von 30,00 €/m<sup>2</sup>. Der 1. Nachtrag wurde am 26.11.2015 mit dem Inhalt zur Anhebung des Ankaufspreises auf 40,00 €/m<sup>2</sup> unterzeichnet.

Am 27.07.2021 wurde ein 2. Nachtrag der Anlage 10 unterzeichnet. Dieser beinhaltet weitere Teilflächenankäufe, welche durch die geforderte Anbindungsstraße an die Landesstraße L 3115 und eine benötigte Fläche zur Entwässerung erforderlich wurde.

Auf dieser Grundlage erfolgen derzeit die Ankäufe der Grundstücke im „Gewerbegebiet West“.

Jetzt werden erneut Teil-Flächenankäufe an der L 3115 aufgrund der fortschreitenden Planung und der dadurch verbundenen Abstimmungen mit den zuständigen Behörden und Fachabteilungen notwendig. Hessen Mobil fordert eine Aufweitung im Bereich der Anbindung auf der L 3115.

Die HLG ist an die Richtlinie zur Förderung der Bodenbevorratung für öffentliche, agrarstrukturelle und ökologische Zwecke in Hessen, rechtsgültig seit 01.01.2021 gebunden. Nach dieser Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen ist die Beurkundung einer **Projektrahmenvereinbarung** (ehemals Grundsatzvereinbarung) erforderlich. Die **Projektrahmenvereinbarung** ersetzt die bisherige Grundsatzvereinbarung zur Bodenbevorratung.

In der **Projektrahmenvereinbarung** wird die grundlegende Zusammenarbeit zwischen der HLG und der Stadt geregelt. Sie bezieht sich auf kein konkretes Projekt, ist aber Bedingung für den Abschluss einer Projektvereinbarung bzw. hier für den Abschluss eines 3. Nachtrages.

Die **Projektvereinbarung** regelt wie vormals die Gebiets- und Kaufpreisfestlegung (Anlage 10), die konkrete Entwicklung eines Gebietes mit Nennung der anzukaufenden Flurstücke und dem Ankaufspreis.

Die Projektrahmenvereinbarung und die Projektvereinbarung werden im Anschluss von der HLG dem zuständigen Ministerium zur Genehmigung vorgelegt. Nach erfolgter Genehmigung können die zusätzlich anzukaufenden Teilflächen gemäß der vorgelegten Projektvereinbarung erworben werden.

## Anlagen:

Projektrahmenvereinbarung – Entwurf

Projektvereinbarung - Entwurf